



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2013

Nr. 4

Rostock, 20.02.2013

Ordnung des Centers for Life Science Automation (celisca) vom
18. Februar 2013

HERAUSGEBER
DER REKTOR DER UNIVERSITÄT ROSTOCK
18051 ROSTOCK

Ordnung des Centers for Life Science Automation (celisca)

vom 18. Februar 2013

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18) hat die Universität Rostock die folgende Ordnung für das Center for Life Science Automation (celisca) erlassen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Das Center for Life Science Automation (celisca) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung (ZWE) der Universität Rostock, gemäß § 94 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit § 32 Absatz 1 der Grundordnung der Universität Rostock, in der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zusammen arbeiten, die sich in Forschung und Lehre mit Themenstellungen an der Schnittstelle aus Life Science und Automation (LSA) befassen.

(2) Ziele und Aufgaben des Verbundes sind vornehmlich

- die Förderung interdisziplinärer Forschung und Lehre der universitären Fachbereiche und assoziierten Institutionen und Verbände,
- die Planung, Vorbereitung und Durchführung interdisziplinärer Forschungsvorhaben auch im internationalen Rahmen,
- die Einwerbung von Drittmitteln für LSA-relevante Forschungsprojekte,
- die Pflege des wissenschaftlichen Meinungsaustausches auf dem Fachgebiet mit dem In- und Ausland,
- die Begleitung von Weiterbildungsmaßnahmen sowie von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen und
- die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Wirtschaft, zum Beispiel in Form von Verbundforschungsvorhaben

(3) Die ZWE celisca erfüllt ihre spezifischen Ziele und Aufgaben insbesondere durch

- die Ausarbeitung von Forschungs- und Ausbildungsmodellen,
- die Veranstaltung von Vorträgen, Tagungen, Arbeitssitzungen, Ausstellungen und Exkursionen,
- Wissenstransfer,
- die Förderung des interdisziplinären Publikationswesens,
- die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Verbänden mit ähnlichen Zielen im In- und Ausland sowie
- Initiativen zur Beförderung von gemeinsamen Forschungsprojekten.

§ 2 Organe

Organe der ZWE sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der ZWE können nur Mitglieder der Universität Rostock sowie außeruniversitärer Einrichtungen im Land Mecklenburg-Vorpommern sein. Es wird vorausgesetzt, dass sich die Mitglieder als Mentorinnen und Mentoren aktiv an den Aufgaben beteiligen und zur Finanzierung der Arbeit von celisca beitragen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft in der ZWE celisca ist an den Vorstand zu richten. Er bedarf keiner Form. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - auf Wunsch des Mitglieds oder
 - durch Ausscheiden des Mitglieds aus der Universität Rostock oder der außeruniversitären Einrichtung im Land Mecklenburg-Vorpommern oder
 - auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der ZWE.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über Grundsatzfragen. Sie ist insbesondere zuständig für
 - die mehrjährige Programmgestaltung
 - die Entlastung und Wahl des Vorstands sowie
 - Beschlüsse zur Änderung dieser Ordnung.

Beschlüsse zur Änderung dieser Ordnung erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend ist. Wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, beruft der Vorstand unter Beachtung der Einladungsfrist gemäß Absatz 6 eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Soweit nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, die gegeben ist, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt; Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Beschlüsse zu Änderungen der Ordnung können nicht in der außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Absatz 7 gilt auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal in drei Jahren.
- (6) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder die Rektorin bzw. der Rektor dies verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Benennung der konkreten Tagesordnung mindestens 14 Tage im Voraus. Die Einladung und die Unterlagen können auch elektronisch übermittelt werden.
- (7) Anträge müssen in der Regel schriftlich mit Begründung mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt für die Vorbereitung und Durchführung der Arbeit der ZWE einen Vorstand, der aus

- a) der oder dem Vorsitzenden und
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden

besteht.

(9) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die ZWE und nimmt die laufenden Aufgaben wahr.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 6 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus einem internationalen Expertengremium mit maximal vier Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Vorstand für drei Jahre berufen; die Wiederberufung ist zulässig.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands durch Stellungnahmen und Empfehlungen vornehmlich mit Blick auf die praktische Ausrichtung der Tätigkeit von celisca zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirats können an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen. Sie werden vom Vorstand über die Arbeit von celisca unterrichtet.

§ 7 Finanzierung

Die Finanzierung der Arbeit der ZWE erfolgt auf Drittmittelbasis. Die Universität Rostock unterstützt celisca durch die Ressourcen, die den an der ZWE beteiligten Mitgliedern zugewiesen sind.

§ 8 Drittmittelprojekte und –mitarbeiterinnen bzw. -mitarbeiter

Die wissenschaftliche Arbeit wird maßgeblich durch Drittmittel finanziert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler neben ihrer Zugehörigkeit zu celisca auch dem jeweiligen Institut der bei celisca verantwortlichen Mentorin oder des bei celisca verantwortlichen Mentors zugeordnet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats vom 5. Dezember 2012, des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22. Januar 2013 und der Genehmigung des Rektors der Universität Rostock vom 18. Februar 2013

Rostock, den 18. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck